

2. Die Beihilfe wird nicht auf die gesamten Krankheitskosten, sondern nur auf die so genannten „beihilfefähigen Aufwendungen“ gewährt.

Dadurch entstehen Ihnen Selbstbeteiligungen.

Aber kein Problem: Wichtige Beihilfeeinschränkungen können Sie mit dem Ergänzungsschutz von SIGNAL IDUNA ausgleichen.

Eine Mitgliedschaft bei SIGNAL IDUNA erfüllt alle gesetzlichen Anforderungen und noch ein bisschen mehr – ein beruhigendes Gefühl.

Beihilfeeinschränkungen im ambulanten Bereich

✓ Zahnersatz

Besonders berechnete Material- und Laborkosten bei Zahnersatz sind nur zu 70 % beihilfefähig. Bei einem Rechnungsbetrag von 5.000 Euro und einem Bemessungssatz von 50 % beträgt die Beihilfe nur 1.750 Euro (50 % von 3.500 Euro). Bei der Beihilfe entsteht so eine Lücke von 750 Euro.

✓ Sehhilfen (Brillengestelle, Brillengläser und Kontaktlinsen)

Hierfür gelten feste Beträge, die meistens nicht die entstandenen Kosten decken. Für Brillengestelle sind nur 20,50 Euro beihilfefähig. Bei einem Bemessungssatz von 50 % beträgt die Beihilfe für das Gestell somit nur 10,25 Euro.

✓ Behandlung durch Heilpraktiker

Beihilfefähig ist in der Regel nicht der volle Rechnungsbetrag, sondern nur der Betrag, den ein Arzt für vergleichbare Leistungen berechnen dürfte, max. bis zum 3,5fachen Satz der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

✓ Heilbehandlung im Ausland

Beihilfefähig sind grundsätzlich nur die Inlandssätze. Keine Beihilfe außerhalb der EU, des EWR und der

Schweiz für stationäre Wahlleistungen, stationäre Reha, Kur, Psychotherapie, Fahrtkosten, Organspende und Entseuchung.

Die Kürzung auf die Inlandssätze entfällt bei:

- Ambulanter und stationärer Behandlung in einem öffentlichen Krankenhaus innerhalb der EU, des EWR und der Schweiz, wenn keine höheren Preise für gebietsfremde Personen verlangt werden
- Notfallbehandlung in der nächstgelegenen Behandlungsmöglichkeit

✓ Kosten für Schutzimpfungen

(im Zusammenhang mit privaten Auslandsreisen) sind nur in Ausnahmefällen bei öffentlicher Empfehlung beihilfefähig.

✓ Kosten für Heilkuren und Sanatoriumsaufenthalte

sind nur eingeschränkt beihilfefähig.

Beihilfeeinschränkungen im stationären Bereich

Der Beihilfeanspruch für stationäre Wahlleistungen wird nur noch gewährt, wenn Beihilfeberechtigte gegenüber der Festsetzungsstelle innerhalb von 5 Monaten nach Verbeamtung erklären, dass sie auf monatlich 22 Euro Besoldung verzichten.

Grundsätzlich kann die Erklärung nur bei Verbeamtung auf Widerruf abgegeben werden. Lediglich bei späterer Verbeamtung auf Probe besteht ein erneutes Wahlrecht. Die Erklärung kann ebenfalls innerhalb der genannten Frist abgegeben werden, wenn die Erstverbeamtung direkt auf Probe bzw. Lebenszeit erfolgt.

Dann bestehen trotzdem noch folgende Einschränkungen:

✓ Zuschlag für gesonderte Unterbringung

Beihilfefähig ist nur der Zweibettzim-

merzuschlag. Nimmt der Beihilfeberechtigte die Wahlleistung „Zweibettzimmer“ nicht in Anspruch, wird eine Beihilfe von 11 Euro gewährt. Die Differenz zum höheren Einbettzimmerzuschlag wird nicht anerkannt.

✓ Kosten für Rücktransport aus dem Ausland

sind nicht beihilfefähig.

Gibt der/die Beihilfeberechtigte die Erklärung, auf 22 Euro zu verzichten, nicht ab, gilt: Wahlleistungen im Krankenhaus (Ein- oder Zweibettzimmer) sind nicht beihilfefähig.

Die SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G. bietet die für Sie passende Krankenversicherung. Wählen Sie aus START-, KOMFORT-, EXKLUSIV- oder BK-Serie Ihre bedarfsgerechte Absicherung.

Besonderheit für Polizeibeamte

Sie erhalten freie Heilfürsorge bis zur Pensionierung. Falls monatlich 22 Euro aus der Besoldung gezahlt werden, übernimmt die Heilfürsorge auch Wahlleistungen im Krankenhaus. Für Polizeibeamte ohne berücksichtigungsfähige Angehörige zieht die Heilfürsorge pro Tag 11 Euro von den beihilfefähigen Aufwendungen ab. Im Ruhestand haben Sie dann einen Beihilfeanspruch.

Darüber hinaus ist eine Zusatzversicherung für Zahnersatz und für weitere Lücken der Heilfürsorge ratsam, auch bei Krankenhausaufenthalten.

Übrigens:

Für berücksichtigungsfähige Ehegatten und Kinder besteht durchgehend der Beihilfeanspruch.